

und der Verschreibungseid in Frage⁸², die sich dann natürlich nicht in einem nachträglich geschriebenen Register niedergeschlagen hätten. Vorbedingung für eine solche Rechtshaftung, die auf Sachpfänder verzichten kann, ist Kreditwürdigkeit, eine gute wirtschaftliche und soziale Stellung des Schuldners, d.h. Vermögen und vor allem Immobilien, die bei Zahlungsverzug in Anspruch genommen werden können⁸³. Eine solche Stellung war nun tatsächlich für den Kundenkreis in und um Straubing gegeben. Auch die zahlreichen Anleihen mit niedrigen Beträgen verstärken den Eindruck, daß wenigstens im niederbayerischen Agrarbereich die Inanspruchnahme von Kredit im frühen 14. Jahrhundert eine durchaus übliche und unkomplizierte Angelegenheit war. Die Pfandleihe dürfte dagegen eher in den größeren Städten mit ihrer sozio-ökonomisch heterogenen, zum Teil vermögenslosen und weitgehend in der Anonymität bleibenden Bevölkerung nötig gewesen sein. In bezug auf die fremden, meist landadeligen Kunden der Geldleiher dieser Städte, die zumeist Reichsstädte waren, ist zu bedenken, daß hier ein Pfand als Sicherung weitaus effizienter war als etwa ein Schuldschein oder die Eintragung im Schuldenbuch. Auswärtige Schuldner, die nicht den reichsstädtischen Gerichten unterworfen waren, konnten so zur Zahlung gezwungen werden, oder es ließ sich wenigstens aus dem Erlös des verfallenen Pfandes die Investition retten. In den meist kleineren Landstädten mit ihrer einheitlicheren und einfacheren Sozial- und Wirtschaftsstruktur, ihrer überschaubaren Bevölkerung, den engeren Beziehungen zum Umland und ihrem Eingefügtsein in das landesherrliche Gerichtssystem konnten sich dagegen lockerere Kreditverbindungen halten, wie sie sich aus dem Straubinger Schuldenregister erschließen lassen. Nun sind es aber nicht

⁸²) M. Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland (1865) S. 120–121; O. Gierke, Schuld und Haftung im älteren deutschen Recht (1910) S. 192–337. Im Inventar der Lombardenbank zu Sembracher (1347) war nur ein kleiner Teil der Schulden durch Pfänder gedeckt: Schulte (wie Anm. 64) S. 316. Vgl. auch Perpignan 1261–1287, wo die Darlehen jüdischer Geldleiher „carried no specific security (safe in a very few exceptional cases); they were simply promises by the borrower to repay a specified sum at a specified time under the general obligation of all his goods“: Emery (wie Anm. 21) S. 31.

⁸³) H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte 1 (1954) S. 560–561: „... im Spätmittelalter trat der Zugriff auf das Vermögen des Schuldners entscheidend in den Vordergrund.“ Caro (wie Anm. 64) S. 155, betont für den deutschen Südosten im späten 13. und frühen 14. Jahrhundert die recht häufigen Verpfändungen von Grundbesitz an Juden, im auffälligen Unterschied zu den westdeutschen Gepflogenheiten (Pfand, Schuldbrief). Vgl. auch Perpignan: „These loans were, in short, loans made to persons of good credit standing ... The lending operations reported in the registers were not pawnbroking in any form“: Emery (wie Anm. 21) S. 31–32.